

III.

Das Konsistorium des Fürstentums Brieg 1708—1741.

Nachdem ich aus den Sessionsprotokollen und einigen andren kirchlichen Akten des Königlichen Staatsarchivs Übersichten über die Tätigkeit der Konsistorien vom Fürstentum Liegnitz¹⁾ und Wohlau²⁾ innerhalb der Zeit nach der Altranstädter Konvention bis zur Besitznahme durch Friedrich den Großen ausgezogen und zusammengestellt habe, will ich dies an dritter Stelle auch für das Brieger Fürstentum tun.

Hier sind nur wenig Protokollbücher vorhanden, nur von 1708—1717 und von 1726—1729, letztere sind auch nur ganz kurz gefasste Resolutionenprotokolle aus der Bibliothek der Minoriten in Breslau. Das Ergebnis wird also lückenhaft genug sein, trotzdem ich noch verschiedene andere Archivakten, z. B. über Kurrenden einsehen durfte, aber doch einen ungefähren Einblick in das kirchliche Leben im Fürstentum gewähren können, soweit es durch das Konsistorium berührt wird. An Genauigkeit wird das Protokollieren beim Liegnitzer Konsistorium weder in Wohlau noch in Brieg erreicht.

Entsprechend dem Gang der Darstellung bei den beiden andren Arbeiten sei auch hier zuerst über das Konsistorium selbst und seine Mitglieder geredet.

Laut kaiserlichem Rescript von 1708 wird der kaiserliche Regierungsrat Kaspar Heinrich von Rottenburg pro praeside, Ernst Leonhard von Tschiersky und Bögendorf auf Mechwitz und Schmidendorf als I. Assessör, der P. prim. in Brieg Martin Beer als Superintendent, die 2 diaconi daselbst M. Laurentius Buschmann und Christian Bachmann zu geistlichen Assessoren und der Advokat Jeremias von Sonnentag (Sonntag) zum Secretarius cum voto ernannt.

¹⁾ S. Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evang. Kirche Schlesiens XI. Band Heft 1 1908 S. 123 ff.

²⁾ S. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Band XLIII 1909 S. 48 ff.

Eine spätere Notiz ergibt, daß der Praeses katholisch war, die beiden andren weltlichen Consistorialen aber evangelisch. Bestimmt wird noch, daß der I. Assessor vom Adel sei und den Titel eines kaiserlichen Regierungsrates erhält. Der Secretär erhält wegen eines zu haltenden Schreibers 150 Taler pro salario jährlich von den Briegern Stiftsrenten, während Praeses, I Assessor und Superintendent je 100 Taler empfangen. Die Taxa aber soll unter alle Assessoren nebst dem Sekretär zu gleichen Teilen verteilt werden, „jedoch, daß der Praeses doppelte Portion erhält“. Es erfolgt Bereidigung des Konsistoriums. Es liegt eine Quittung des späteren Secretärs Richter über 45 flor. rhein. vierteljährlicher Besoldung als vom königlichen Stiftsamt zu St. Hedwig in Brieg für den 1. 10.—31. 12. 1784 erhaltenes salarium vor. Die Summe stimmt zu der oben genannten nicht ganz. Es wird 1708 auch die Höhe der Konsistorialtaxen genannt und 1738 neu eingeschärft. Es wurde gefordert bei Installationen der Geistlichen

I. für das Konsistorium:

- a) pro installando pastore in Städten oder in ihrem Weichbilde 2 due.,
- b) pro inst. diacono 1 due.,
- c) pro pastore in Brieg 3 due.,
- d) pro diacono in Brieg 2 due.,
- e) pro pastore auf dem Lande bei guter Stelle 3—4 Reichstaler,
- f) pro pastore auf dem Lande bei geringerer Stelle 2 Reichstaler,

II. für den Commissarius installans:

Der Superintendent erhält für seine Bemühung als solcher: in den Orten, wo pro consistorio 2 due. entrichtet werden, 1 due.,

in den Orten, wo 4 Rt. bezahlt werden, 2 Rt., wenigstens aber 1 Rt.,

III. eine Fuhre zur Abholung und Rückreise des Installans,

IV. ein Tractament, so bei der Installation gegeben wird.

Schon bald im Anfang wird angeordnet, daß die Installations-taxa der Installandus aus eigenem Beutel zu zahlen ist. Die an das Konsistorium zu zahlende ist nicht die einzige, sondern es geht

auch noch eine solche nach Wien, die durch das Konsistorium an die böhmische Hofkanzlei einzusenden ist. Bei Ausländern, die in Fürstentumsstellen berufen werden, sind je 50 fl. taxa zu zahlen. Es wurden auch die Confirmationstaxen (bei Bestätigungen) für Rektoren, Schullehrer, Kantoren und Organisten festgelegt. In Weichbildstätten ist 3 Rt., in Reichenstein, Silberberg und Löwen 2 Rt., auf Dörfern, wenn der Betreffende zugleich Organist ist, 1 Rt. zu zahlen. Bei einem bloßen Schulmeister oder Kirchdreiwer ist in jedem Falle 1 Rt., bei Kirchvätern in Weichbildstätten 1 Rt., in den übrigen schon genannten 10 sgr. zu entrichten. Kirchväter auf dem Lande gehen frei aus. 1736 kommt einmal die Klage, daß für die Assessoren außer den schlecht gehenden Accidentien keine salaria einkommen. Ein Assessor erbittet ein Attest darüber.

Das Brieger Konsistorium sendet ein Memorial über diese Taxen an die 2 andren Fürstentumskonsistorien, das aber nur von Wohlau unterschrieben wird. Einmal wird gebeten, die Kosten einem gering dotierten Pastor zu erlassen; einem Organisten werden sie wegen Armut geschenkt.

Die Sessionsprotokolle stehen am 20. 6. 1708 im Gegensatz zu dem feierlichen Anfange des Viegnitzer Protokollbuchs ganz nüchtern ohne jeden Eingang mit einer Matrimonialklage ein. Am 3. Oktober wird die erste quatemberliche Zusammenkunft gehalten und beschlossen, 4 ordentliche jährliche Sitzungen je 3 Tage lang abzuhalten und zwar an den Diensttagen nach den heiligen 3 Königen, nach Quasimodogeniti, nach Johannis Baptistae und nach Michaelis „am gewöhnlichen Ort“. Jedoch ist man bereit, so oft Vorfallenheiten und negotia es erfordern, consultationes extraneas vorzunehmen. Die Sitzungen geschehen im Hause des Präsidenten. Das ergibt die Bemerkung, daß sie 1717 wegen der Betrübnis des Praeses durch den Tod zweier Söhne und die Krankheit der anderen einmal bei dem Superintendenten gehalten werden. Es war eigentlich wohl ein Zimmer auf der Regierung angewiesen worden; es war aber nicht zu erhalten. 1724 wird bei einer Anfrage nach der Konservierung der Consistorialsigilla berichtet, daß der Sekretär sie nebst den Akten bei sich habe, weil der vom Kaiser zur Consistorialkanzlei angewiesene Ort nicht zu bekommen sei.

1726 wird bestimmt, daß das Praesidium ein triennales

sein soll, und ein halbes Jahr vor Ablauf des triennium durch die Regierung ans Oberamt deshalb berichtet werde. Während längerer Abwesenheit oder nach dem Tode eines Präses soll (wie 1737 bestimmt wird) der dienstälteste Regierungsrat das Interims-präsidium führen. Für die Assessoratsstellen werden Vorschläge mit Gutachten erfordert und Bewerbungen erwartet oder gestattet. Einem zum Superintendenten Vorgeschlagenen wird vom Präses ein gutes Zeugnis ausgestellt: „M. Laurentius Puschmann lubens meritoque laudatur, a singulari pietate, eruditione, prudentia et multis ad salutem ecclesiae huiusque praestitis officiis. capacem reproto.“ Es erfolgen auch mehrfache Bewerbungen. Einmal wird auch ein Gutachten für 3 Präsidialkandidaten abgegeben und gesagt: alle 3 hätten die nötige Kapazität, aber von Frankenberg sei vorzuziehen, weil in loco; Sobottenberg hat aber einen wunderlichen und unverträglichen humor. Mit dem Präsidium sei auch zugleich die Leitung der Gymnasialbibliothek und typographia verbunden, wenigstens hat der Vorgänger beides verwaltet. Ein zum Assessor sich Meldender und sonst Geeigneter wird deshalb nicht befürwortet, weil er Schwiegersohn des Superintendenten ist, und es nicht gut ist, wenn Schwiegervater und -sohn in dicasterio zusammen sind. Zum Zwecke eines Gutachtens werden dem, dem es gelten soll, allerhand Fragen vorgehalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Consistorialen aller Respekt zu erweisen sei. 1729 prätendiert der Secretarius den Vorzug in sedendo vor den neu eintretenden Assessoren. Seine Prätension wird aber abgewiesen mit folgender Motivierung: Gewiß haben die Sekretäre die meiste Arbeit, aber nur das votum consultativum, aber nicht decisivum; „und weil es bei den Augsburgischen Konfessionsverwandten Brauch ist, daß denen Theologis denen in gleicher Qualität stehenden iure Consultis der Vorrang gebührt, könnten confusiones kommen, und es könnte schließlich in Abwesenheit des Präses der Sekretär das Präsidium zu führen beanspruchen. Darum soll er nach bisheriger Abservanz untenan sitzen und sich mit dem bisher ex mera gratia gestatteten voto begnügen allermassen demselben eine mehrere Titulatur als Assessor zu verstatthen um so weniger tunlich zu sein erscheint, indem den Lutheranern ohnedem mehr als zu viel eingeräumt;

das würde auch nur zu Höheiten und Ansprüchen führen, mit denen ohnedies der hiesige Sekretär Richter genugsam angefüllt ist.“ Das ist der Rückbericht nicht an das Konsistorium, sondern des Oberamts an die Regierung. Bemerkenswert ist auch ein 1729 von der Regierung nach dem Tode zweier geistlichen Assessoren abgegebenes Gutachten. Der Kaiser meinte, das Konsistorium sei genugsam besetzt, wenn neben dem katholischen Präses der lutherische adlige Assessor und zwei Prädikanten mit dem lutherischen Sekretär vorhanden wären. Das letzte Assessorat, das schon, vielleicht durch Hinhaltung von oben, längere Zeit (8 Jahre?) unbesetzt war, könne weiter in suspenso bleiben. Die Regierung tritt dem bei; sollte aber dazu nicht Neigung sein, so empfiehlt sie den Tobias Ehrenfried Fritsch, nicht aber den Lessel, der ein gefährliches Subject sei, wegen dessen schon manche Beschwerde der katholischen Geistlichkeit erhoben worden sei und dem man nachdrücklich Einhalt tun müsse. Man müsse sonst Verachtung in re catholica besorgen. Ein Bescheid des Kaisers hält die Besetzung nicht für nötig, die aber doch erfolgt zu sein scheint. Am 23. 10. 1741 zeigt das Konsistorium unter dem König von Preußen an, daß es sich wieder in Aktivität befinde. Die Pastoren und ministri sollen sich bis auf anderweitige Anordnung wie vorher an das Königlich Preußische Konsistorium in casibus ad id spectantibus halten und ohne sein Vorwissen keiner vor dasselbe gehöriger Sachen annehmen, das auch den Kirchenbedienten usw. anzeigen. 1724 wird über die Behandlung collegialer Resolutionen verfügt: wenn etwas auszufertigen ist, so wird das Konzept vorher dem Präses zur Revision gegeben und dann von ihm und dem Sekretär besiegelt. So soll es in den drei Fürstentümern gehalten werden. Mitgeteilt seien folgende Personalbewegungen im Konsistorium. Präses wird 1717 Servatius Coc von Lefel, 1723 Johann Nicolaus von Kolbnitz, 1727 Carl Maximilian von Kranichstädt, Oktober 1730 nach eingeführter dreijähriger Alternierung Carl Anton von Fragstein auf Rimsdorf, 1733 wieder Kolbnitz, 1736 Anton Leopold Graf von Almstädt, Freiherr von Tayor, interimswise, wohl nach dem Tode dieses, wieder Fragstein von März 1738 an, Juli 1738 bis März 1739 wieder Kolbnitz, 1740 wieder Fragstein. 1741 ist kein Präsident vorhanden. Als weltliche Assessoren werden genannt nach

Tschiersky, der wegen Krankheit oft gefehlt hat, 1726 Johann Damian von Sobotendorf auf Krausenau, gestorben 1733, 1735 H. von Schießfuß auf Carlsdorf und Weinberg. Als Superintendent folgt auf Martin Beer M. Laurentius Buschmann seit 1724, dann seit 1735 Johann Caspar Lefzel, der noch 1741 im Amte ist. Weiter als geistliche Assessoren finden wir außer Christian Lachmann die Namen M. Gottfried Böhme-Brieg seit 1728, Tobias Ehrenfried Kritsch aus Strehlen seit 1739. Als Sekretär fungiert seit 1727 Heinrich Richter. Bei Installationen von Superintendenen haben die Kreissenioren anwesend zu sein.

Das Fürstentum war auch kirchlich in 6 Kreise eingeteilt: Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg und Pitschen. Folgende Parochien gehörten den Kreisen an: zu Brieg: Brieg, Löwen, Bankau, Conradswalda, Böhmischdorf, Giersdorf, Groß-Jenkwitz-Schönfeld, Grüningen-Frauenhahn, Jägerndorf-Schoenau, Kauern, Karlsmarkt-Stoberau, Konradswalda, Kreisewitz, Laugwitz-Berzdorf, Leubusch (Leopoldsch), Linden-Briesen, Mangschütz, Michelau, Mollwitz, Pampitz, Pogarell, Scheidewitz, Michelwitz, Schwanowitz-Pramsen, Tschöplowitz-Neudorf, Zindel. Zu Ohlau: Ohlau mit filiabus Rosenhahn und Zedlitz, Frauenhahn, Grüningen, Groß-Beiskerau, Heidau-Hünern, Laskowitz, Mechwitz, Marschwitz-Goh, Minken-Beisterwitz, Weigwitz-Gaulau, Wüstebriese. Zu Strehlen: Strehlen mit filia Friedersdorf, Urndorf, Eisenberg, Crommendorf, Lorenzberg-Fäschkittel, Olbendorf, Prieborn, Niegendorf, Ruppersdorf, Schönbrunn-Rosen, Schreibendorf, Steinkirche, Türpitz. Zu Nimptsch: Nimptsch, Dirsdorf, Groß-Kniegnitz, Groß-Wilsau, Grünhartau, Heydersdorf, Jordansmühl, Karlschau, Karzen, Klein-Kniegnitz-Schwentnig, Langenöls, Naselwitz-Wilschko-witz, Panthenau, Brauß, Rankau, Reichau, Rudelsdorf, Seenitz, Siegroth, Zilzendorf und die 2 Bergstädte Reichstein (Reichenstein) und Silberberg. Zu Kreuzburg: Kreuzburg, Bankau, Ludwigsdorf, Rosen-Schmardt, Schönwald-Bürgsdorf. Zu Pitschen: Pitschen, Bischofsdorf, Golkowitz-Neudorf-Costau, Roskowitz-Nassadel-Woislawitz, Proslitz-Omechau, Reinersdorf-Schönfeld-Jakobsdorf, Wilmsdorf-Baumgarten-Matzdorf. Über jeden Kreis wurde ein Senior gesetzt, der über Brieg war zugleich der Superintendent. Über Kreuzburg Adam Thuler nach 1738, über Pitschen Samuel

Sassadius und von 1735 an Georg Schlag, über Ohlau Georg Friedrich Thilo, 1727 Gottfried Fiebig, 1738 Christian Friedrich Schrode, 1738 Samuel Ludwig Fiebig, über Nimptsch M. Georg Christoph Vogel, über Strehlen Tobias Löwe und von 1728 ab M. Tobias Ehrenfried Fritsch. Heute ist Kreuzburg-Bitschen zu einer Diözese zusammengezogen, während aus der Diözese Brieg die Diözese Namslau herausgehoben und aus Nimptsch Silberberg und Reichenstein ausgeschieden ist. Auch einige andere Veränderungen, Zusammenschlüsse, Teilungen und Umpfarrungen sind vorgenommen. Den Weichbildstädten mit Senioraten werden Diaconate zugebilligt. Ein 1709 zum Senior Ernannter wird ermahnt, auf Lehre und Leben der untergebenen Pfarrer gute Absicht zu geben und wo nötig zu denunzieren. 1740 wird der Senior zu Bitschen beauftragt, bis auf Weiteres das Seniorat in Kreuzburg mit zu versiehen.

Die Funktionen des Konsistoriums betrafen zuerst die Anstellung der Geistlichen. Die theologischen Prüfungen wurden von den drei theologischen Konsistorialmitgliedern zuerst in Gegenwart des ganzen Consistoriums vorgenommen, später allein. Nach dem ersten Examen wird der Predigtlicenzettel ausgesieellt, der aber nur für das Fürstentum gilt. Von einem Studiosus wird berichtet: gute proventus, Geschicklichkeit in der Pfarrfunktion 1727 werden die Prüfungen eine Zeitlang ausgesetzt bis zur Wiederbeziehung der geistlichen Professorate. Bei der zweiten Prüfung war gewöhnlich die Konfessionspredigt zu halten. Darnach erfolgte die Ordination. Ein nach Bindel gewählter Albinus, Pastorsohn aus Mollwitz, bestand die zweite Prüfung schlecht, wußte nicht mehr nach dem Katechismus zu antworten und antwortete z. B. auf die Fragen: quid est theologia? : est habitus practicus de diis disserentibus; quis est auctor Augustanae Confessionis? : Augustus (!); quid est Augustana Confessio? : est fides catholica. Ob er solches gelesen? Ja, er wußte aber nicht im geringsten, „in was solches bestiehe.“ Von der Ordination wird vorläufig abgesehen und an den Kaiser berichtet, daß er nicht einmal in den principiis catecheticis, viel weniger in den studiis theologicis und insbesondere in der Aug. Conf. und in den darin enthaltenen articulis fidei fundieret sei usw., daß er also

ganz inhabilis und es zu befürchten sei, daß er in andre wider das Christentum laufende errores verfallen werde. Es möge ein anderer competens (Bewerber) ernannt werden. — Ein nach Teschen Vogierter wird geprüft, ob er in doctrina rein und der unveränderten Aug. Conf. zugetan sei. Ein andres Mal wird ein G. Wilh. Klock von Kornitz, eques Silesius, zum Diaconus in Teschen vociert und ordiniert. Ein Vocatus wurde aus erheblichen Ursachen zur Ordination nicht zugelassen. 1708 wird ein Erlaß aufgrund einer Anfrage veröffentlicht, daß die von Privatcollatoren vocierten und dem Consistorium präsentierten Pastoren ante confirmationem Caesaream auch nicht investiert werden sollten, sondern es soll ein Bericht über ihre Kapazität fördersamst nach Hofe gehen. Wo aber Majestät selbst Patron ist, sind die concurrierenden subiecta direct an den Kaiser zu verweisen. Das Consistorium soll gutachtlich berichten über Eigenschaften, Verdienste jedes Competenten, und mit wenigen Worten angeben den primo loco in Vorschlag zu Bringenden und den andren zu Präferierenden. Es ist oft eine ganze Anzahl Bewerber. Berechtigt zur Anstellung sind zunächst nur Landeskinder, d. h. dem Fürstentum Angehörige. Ausländer, als welche auch die andren Consistorien Zugehörigen gelten, werden meist zurückgewiesen. Immerhin wird einmal einer angestellt, der vom Liegnitzer Consistorium die Predigterlaubnis erhalten hat. Ein Pastor aus Holstein, der dort resigniert hat, weil sein Patron mit seiner Frau katholisch geworden ist, stellt sich dem Briege Consistorium vor, weil er Schlesier ist, und erhält ein viaticum und die Zusage, daß man seiner gedenken wolle. Ein Pommern wendet sich an das Consistorium um eine Empfehlung bei Hofe. Ein Siebenbürgener, der nach Polen berufen ist, wird ordiniert, und auf Bitten auswärtiger Gemeinden erfolgen, wie wir schon bei Teschen sahen, mehrfach Ordinationen. Beim Weggang aus dem Fürstentum werden meist Zeugnisse erbeten, so erhält ein aus Großburg nach Teschen berufener das Attest, daß er der Aug. Conf. zugetan sei und nichts Schwärmerisches an sich habe. Einmal wird eine Vokation wegen defectus in sigillo zurückgewiesen. Die Konfirmation (Bestätigung) durch den Kaiser kam gewöhnlich sehr langsam, deshalb bittet ein Kollator um Beschleunigung. Ein Stelleninhaber, der anderswohin berufen ist, kann, weil er die Konfirmation

noch nicht in der Hand hat, seine bisherige Stelle nicht verlassen. Der schon ernannte Nachfolger hat ein „miserables Leben“, weil er in den Genuss der Stelle noch nicht eintreten konnte. 1736 verordnet der Kaiser: einige von Privatkollatoren Vocierte, deren Konfirmation beantragt ist, haben, ohne die Bestätigung abzuwarten, die Stelle schon angetreten und auch ihre Emolumente schon zu genießen angefangen. Deshalb sollen Pastoren, solange die Konfirmationsurkunde noch nicht in ihren Händen ist, nur provisorie angestellt und zum Stellengenuss nicht zugelassen werden. Die Konfirmationsdekrete wurden, besonders in der ersten Zeit, vielfach nur als nebensächliche und kostspielige Formssache angesehen. Deshalb werden 1714 schon die von Privaten präsentierten ministri zur schleunigen Auswirkung der Konfirmation angemahnt, die häufig von der böhmischen Kanzlei nicht ausgelöst werden. Die Bestätigung soll, wenn binnen 2 Monaten nicht abgeholt, für null und nichtig erklärt werden. Zwei Geistliche, die sie erhalten, aber die taxa nicht gegeben haben, sollen von ihren Collatoren bei 100 Dukaten Strafe keinerlei Emolumente der Stellen erhalten, bis das geschehen ist. Das Schmerzliche an der Konfirmation war die hohe Gebühr. Ein Pastor wird bei seiner Vorstellung bei dem Konsistorium ermahnt, er solle fleißig studieren und sich aufführen, wie es für einen Geistlichen anständig ist.

Ist so alles in Ordnung, dann erfolgt die Installation durch den Superintendenten. 1738 entsteht eine Differenz über die Installationskosten. Das Konsistorium fragt an, von wem sie und das Traktament an den Installator zu tragen sei, da die peculia der Kirchen gering und die Parochianen auch nicht herangezogen werden könnten. Man will anheimstellen, ob pro parte die Impetranten und pro parte die Parochianen belastet werden könnten. Der Bescheid von oben lautet aber: Der Installandus hat die Kosten ex propriis zu tragen, und zwar (das gilt also für den weitesten Bereich) sowohl die Wortdiener bei den Gnadenkirchen, die gewöhnlich nur von den ersten Kirchenvorstehern ohne Vergeltung und Haltung einiger Mahlzeiten introduziert werden, als auch von den für Parochialkirchen bestimmten, die durch Conistorialbesitzer oder bevollmächtigte Pastoren eingeführt werden. Zugleich wird ein Bericht gefordert, wie hoch sich diese Kosten be-

laufen und aus welchen rubricis sie bestehen; es soll angegeben werden, was für ein quantum generaliter ausgemessen werden könne. Anfang 1739 wird eine ausgleichende Verordnung erlassen: in solchen Ausgaben soll nichts excessiert und aller Überfluss vermieden werden.

Die Konfirmation der Schulbedienten, Rektoren, Konrektoren, Kantoren, Organisten ist auch Sache des Konsistoriums. Gleich am Anfang werden alle „aus den Weichbildstädten und vom Lande“ citiert zur Untersuchung ihrer „Qualität und Geschicklichkeit“. Sie bitten um Konfirmation und Rekognition darüber. Dasselbe geschieht mit den Kirchenvorstehern, Kirchvätern und andren Kirchenbeamten. Später wird eingeschärft, daß ohne Vorbewußt des Konsistoriums niemand Schul- und Kirchendienst annehmen dürfe.

Mehrfaß bitten ältere Pastoren um Zibilligung von Substituten, denn dieselbe ist Sache des Kaisers. In Möllwitz bittet die Gemeinde darum, weil der 78jährige Pastor 56 Jahre im Amt sei, ihn das Gesicht ganz verlassen habe, er in den letzten Jahren keine Kinderlehre gehalten und keine Kranken besucht habe. Auch die Jungfer Priorin und Subpriorin ad S. Claram in Breslau gibt ihn als blind und ganz unkräftig am Leib an und bittet um Neubesetzung. Er selbst will noch im Amte bleiben. Der Stadtpfysikus soll die Sache untersuchen. In Jordansmühl bittet die Pfarrfrau um Substitution ihres Ehemanns. Ihr wird das Unschickliche verwiesen, aber ein Substitutus bewilligt. Es entspinnt sich ein Streit über seine Unterhaltung. Der Pastor hatte sich wohl selbst einen jungen Theologen ausgesucht. Der erscheint dem Konsistorium aus irgendwelchen Gründen suspekt, der Pastor soll ihn fortschaffen, um sich nicht Ungelegenheiten und seinem Hause üble Nachrede zu machen. Der Substitut rühmt sich, einem Kaufmann die Melancholie vertrieben zu haben, er habe noch nie gepredigt, wolle auch einmal die Wirtschaft seiner Eltern in Brandenburg übernehmen. Diesen wenig geeigneten Substituten „abzuschaffen“ war wohl auch das Beste. Ein Pastor, der wegen raucedinem und katarrhalischer Flüsse einen Substitut wünscht, soll ein ärzliches Urtest vorlegen. Eine Bitte des Collators von Roschkowiz, den dortigen Pastor zur Umtsniederlegung zu zwingen, weil er inkurabel frank sei, und die der Gräfin Pfug, den Pfarrer zu Grünhartau wegen gänzlicher

Unfähigkeit zur Resignation zu zwingen, sie wolle ihn notdürftig versorgen, seien erwähnt, ebenso wie die Gewissensbedenken eines nach Teschen Berufenen, der nicht weiß, ob er seine Vocation pro conscientia annehmen oder zurückgeben müsse. Er bezieht sich auf ein theologisches Gutachten, *ut rite vocatus vocantem sequatur deum*, aber die Vocation sei ihm *in scio* gescheit worden. Die Antwort lautet: er habe vornehmlich sein Gewissen zu befolgen; weil er sich versprochen, ist *fides data servanda*. Aber man verliere ihn ungern.

Was die Amtspflichten der Geistlichen betrifft, so liegt im Protokollbuch und in einem Korrendebuch die Proposition des Konsistoriums vom 3. Oktober 1708 (nur in Form und Reihenfolge verschieden) vor, zu deren Aufführung die Geistlichen sich der Reihe nach einfinden müssen. Die einzelnen Punkte betreffen I. in genere: sie sollen sich in vita, moribus et doctrina richtig aufführen, sich in allen ihnen „vorstoßenden“ Angelegenheiten ans Konsistorium wenden und obedientia stipulieren und Respekt beweisen. II. in specie: Bisher gefeierte katholische Feiertage sollen wie tempore ducum behandelt, jedoch der cultus catholiconrum nicht gehindert werden. Die lebhaftin publizierte stolae taxa soll observiert werden. Matrimonialsachen sollen sich die Geistlichen nicht unterwinden für sich zu decidieren, sondern dem Konsistorium remittieren. Die Proklamationen von Verlobten sollen 3 Sonntage nach einander geschehen bei Adligen und Unadligen. Will aber der Bräutigam dieselben restringiert haben „aus erheblichen Ursachen“, so muß die Dispensation beim Konsistorium nachgesucht werden, auch wenn einer dort, wohin er nicht gehört, getraut werden will. Kein Pastor darf sich selbst Dispensationen anmaßen, auch nicht bei Kirchenbüze. Unter dem Trauerjahr darf niemand seine dispensatione getraut werden. Bei Taufen, bei Geistlichen oder auch beim gemeinen Volk, bei ehelichen und unehelichen Kindern sollen nach der alten Observanz nicht mehr als 5 Paten sein. Die Kirchenbücher sind richtig zu führen und alles ist fleißig einzutragen. N.B. Auch bei der Stadt Brieg sind adlige Possessoren nicht befugt, über die Fünfzahl hinauszugehen. Änderungen bei den honoratoribus bedürfen des Konsistorialdispenses. Beim Strafamt sollen die gradus adiutorialis abtempiert werden. Das officium elemosinum

ist modeste angzuwenden in aller christlichen Sanftmut und Bescheidenheit. Niemand soll den eignen Affekten mit Poltern und Schmähen nachhängen und niemand darf ohne Rognition des Konsistoriums vom Beichtstuhl gewiesen werden. Katechismuslehre werde fleißig getrieben von Ostern bis Michaelis außer in den 6 Wochen der Ernte. Die Schulmeister sollen angehalten werden, einerlei Catechismus (des Lutheri) bei den Kindern zu brauchen. Kein studiosus ist auf die Kanzel zu lassen, er habe denn einen Erlaubniszettel vom Superintendent. Derselbe wird einen sich Meldenden vorher examinieren. Die Geistlichen sollen aber auch Vertretungen durch studiosi nicht mißbrauchen und sich auf die faule Seite legen. Wer von den neu Ordinierten noch kein testimonium ordinationis bekommen hat, das mit dem neuen Konsistorialstiegel versehen ist, soll es mit einem solchen auswechseln. Jeder soll sich vom Superintendent in die neue Matrikel einschreiben lassen. Interim sollen die Stadt-pfarrer die Senioratsgeschäfte versehen, jedoch sine usurpatione tituli, bis der Kaiser, dem es vorbehalten ist, die Ernennungen vollzogen hat. — Die letzten Punkte sind nur der Vollständigkeit wegen mit angeführt worden. 1723 erfolgt eine neue Einschärfung, weil vieles nicht beachtet worden sei, besonders sei das officium elencticum gemißbraucht, die Stoltaxe auf dem Lande höher getrieben und die Patenzahl überschritten worden. Bei Adligen könnten einige Gevattern mehr sein, aber da sei mit Bescheidenheit zu verfahren und Meldung zu machen. Die Namen der Paten sind einzutragen und die Konsistorialpatente einzuschreiben. Später heißt es (1729) einmal, daß viele Pastoren aus Gewinnsucht 7 bis 8 Paten zulassen, wodurch der Alt profaniert werde. Ja es lämen auch bei geringen Leuten 18 bis 20 Paten vor, während nach sächsischen oder anderen Kirchenordnungen nur 3 und in den Fürstentümern vor Absterben der Herzöge bis 5 zugelassen worden seien. Für jeden ohne Erlaubnis des Konsistoriums zugelassenen Paten sind 10 Dukaten Strafe zu zahlen entweder zu Gunsten der Verpflegung invalider Soldaten oder der Ortskirche. 1729 handelt es sich wieder um die Übersezung der taxa stolae und die Copulation, die der parochus sponsae zu vollziehen hat, d. h. der, in dessen Parochie die sponsa zuletzt oder 13 Wochen ante copulationem gewohnt hat. Der parochus originis ist ausgeschlossen. Alle Verordnungen sind

in ein Buch einzutragen. Ist ein solches beim Tode eines Pastors nicht aufzufinden, so müssen es die Erben auf eigne Kosten an- schaffen. Bei der Kirchenrahtungsabnahme soll nachgefragt werden. Im übrigen sollen keine innovationes contra statum pacis Westphalicae ohne Erlaubnis vorgenommen werden. Alle excessus haben meist den Ursprung darin, daß jeder Pfarrer seinen eignen Sinn pro cynosura schätzt und sich alles nach dem eignen iudicium auslegt. Man soll bei bedenklichen Sachen Belehrung beim Konsistorium suchen. 1729 wird Bericht über die Kirchenbräuche im Fürstentum erfordert, weil in ritibus et ceremoniis nicht überall die nötige Gleichheit und Uniformität herrsche. Deshalb müsse Unruhe und Zerrüttung im Kirchenwesen und status publicus die Folge sein. Neue ritus et ceremonias seien nach eigner Willkür eingeführt ohne Erlaubnis. Es soll ohne dieselbe nichts bei Taufe, Abendmahl, Predigten, Gebet, Gesang, Katechisation u. a. eingeführt werden. Neuerungen soll Inhalt getan, Anstoßiges und Verdächtiges abgeschafft werden. Jeder Pastor soll binnen 4 Wochen berichten. Es werden 22 spezifizierte Fragen gestellt nach der Agenda, ob die allgemeinen Kirchengebete oder selbstgemachte Formeln gebraucht werden, was für geistliche und andre ascetische Bücher den Kirchkindern in die Hände gegeben werden, was für Lieder, und ob bisher nicht gebräuchliche, gesungen werden; über Gottesdienst, Beichtvorbereitung, ob und wie die Predigtwiederholung gehalten werde, Katechesitation, Katechismus und -erklärung, Fragen an die Konfiteiten, ob und wie examina an Brautleuten und ehemaligen Paten angestellt werden, über Bräuche bei Amtshandlungen, über Erklärung der biblischen Texte und ob und von wem neuere dergleichen Bücher eingeführt sind, wie bei der Beichte der Konfirmanden verfahren und ob die gradus admonitionis beachtet werden, ob bisher eigenmächtig sive directe sive indirecte Ausschlüsse oder Fortweisungen vom heiligen Abendmahl erfolgt seien und wie man die Missetäter contra sextum behandle. 1742 wird unter preußischer Herrschaft verordnet, daß sich die Geistlichen an die Königliche Inspektions- und Presbyterialordnung zu halten haben, die am 11. Oktober vom Oberkonsistorium in Breslau publiziert ist, und 1744 wird vor Überschreitung der Kirchenordnung gewarnt. In allem, was nicht durch königliche Dekrete und Reskripte anders

geordnet sei, soll man sich nach der im Briegischen Fürstentum rezipierten Kirchenordnung richten.

Dies ist die geschichtliche Übersicht. Im Einzelnen soll, nicht in der in der Proclamation eingeschlagenen nicht grade logischen Ordnung, noch dies und das angemerkt werden; denn trotz der Erklasse ergaben sich doch noch hie und da Übertretungen oder besondere Fälle, die vor das Konsistorium gebracht wurden. Zuerst auf dem Felde der gottesdienstlichen Tätigkeit. Da wird z. B. der Kanzelparagraph übertreten, oder wenigstens solche Übertretung behauptet. Ein Pastor, der deshalb mit seinem Kollator im Streit liegt, wird ermahnt, sich fürder sine affectu zu verhalten sub poena arresti, ein anderer dringend ersucht, sich der personalia auf der Kanzel zu enthalten, ein anderer hat eine Dezemrsache auf die Kanzel gebracht, einige andre haben sich durch Studiosi vertreten lassen, deshalb kommt die Verfügung 1721: weil einige Pastoren ihr Amt segniter tractieren und sich ohne Not durch studiosos vertreten lassen, die zum Teil keine Lizenz haben, so soll die Bedingung vorher erlangter Lizenz scharf eingeprägt werden. Ein Pastor hat die Mittwochs- und Freitagsandachten unterlassen, erstere wegen schlechten Besuchs, letztere weil der Kollator ihm die ausbedungene Summe nicht zahlt. Es werden ihm 24 Taler zugesichert. Circularpredigten werden angeordnet bei Stellenvakanzen und längeren Erkrankungen von Pastoren aber auch (1729 erfolgte eine diesbezügliche Verordnung) damit jeder Prediger ein „specimen über seine Lehre und Fähigkeit ablege.“ Es sind Predigten, die in Brieg immer an den Dienstagen von allen Fürstentumsgeistlichen gehalten werden. Es werden die Texte vorgeschrrieben, entweder die Sonntagsevangelien oder zusammenhängende Bibelabschnitte, z. B. Hebr. 1—3, 7—9. Aber auch die Themata werden gegeben, zuweilen auch die Disposition der Predigt, die Tabelle mit Namen, Termin, Text, Thema und sonstigen Angaben werden als Circular herumgeschickt und die Behandlung (synthetice, lediglich die Sache nach systematischem Inbegriff, das doctrinale, aber nicht eine über die Exegese hinausgehende Kritik und Analyse, Enthaltung aller Schmähungen und Allotria) genau aufnotiert. Man empfängt, „wie ich das anderwärts ausgeführt habe, einen kleinen Einblick in die damalige Predigtweise. — Eine Gemeinde bittet um Vermehrung

der Gottesdienste, es erfolgt mehrfach Regelung zwischen polnischen und deutschen Gottesdiensten. Damals wurde vielfach noch polnisch gepredigt, wo jetzt niemand mehr polnisch versteht. Das Läuten der Glocken zum Sonntagsgottesdienst soll im Sommer um 7, im Winter d. h. vom 1. November bis zur Fastenzeit, um 8 erfolgen. Bei Wochengottesdiensten soll nur mit einer Glocke geläutet werden. Der alte Brauch wird erwähnt, daß man an hohen Festtagen singend in die Kirche zog. Ein Pastor will alte Lieder dabei wieder einführen, wie zu Ostern das surrexit Christus hodie, fügt sich aber, weil die Gemeinde Lieder will, die sie singen kann. Gegenüber einer Beschwerde über die Willkür der Kantoren wird die Thynosur gegeben: Die predigenden Geistlichen haben allein das Recht, die Lieder vor und unter der Predigt anzugeben. Die Kantoren sollen zur rechten Zeit anwesend sein und der Predigt bejwohnen, damit nicht von den Choralisten und Chorjungen unter dem Gottesdienste Unfug und Ärgernis angestiftet werde. Am Altar soll die völlige Kollekte und das gloria in excelsis intoniert und das Evangelium ganz verlesen werden. Von liturgischen Gebeten wird 1734 erwähnt ein Gebet in Kriegsgefahr, für welches ein vom Konsistorium entworfnes Formular an die Geistlichkeit versendet wird, und 1738 ein Türkengebet, in dem die blutige Kriegsnot Gott in Christo vorgetragen werden soll, damit die Feinde Christi gedämpft, ein Sieg über den andern davongetragen werde und die Waffen des Kaisers beglückseligt werden möchten. Zußfällig und bußfertig soll das in der Agenda enthaltene Türkengehet gebetet werden. In Reichenstein soll zuerst für das löbl. Regt. Bergamt, dann für die Adligen, die sich zur Kirche halten, dann für den löbl. Magistrat, Bürgerschaft, Kirche und Schule gebetet werden. 1742 soll von den Kanzeln ein Patent wegen der Deserteure verlesen werden. Die Gemeinde wurde ermahnt, fleißig und rechtzeitig zur Kirche zu kommen, auch Kinder und Gesinde anzuhalten. Ein Ausgleich zwischen Pastor und Diaconus in der Kinderlehre wird getroffen, die einer von beiden aussfallen ließ. Für die Absolution post peractam poenitentiam soll sich keiner etwas zahlen lassen. Ein Pfarrer in Kärzen soll eine arme Sünderin mit dem Abendmahl versehen und an die Gerichtsstätte begleiten. Häufig erfolgen Anträge streitender Parteien gegen den Geistlichen

auf Bewilligung eines andern Beichtwatters, die meist bewilligt werden, wenn nur dem Pastor ordinarius nichts von seinen Opfern entzogen wird. Ein Geistlicher, der jemanden aus einer andren Parochie zur Beichte angenommen hat, entschuldigt sich. Die Offertorien sollen die Pastoren mit Dank annehmen, auch wenn sie mager sind. Taufen sind beim Glöckner zu bestellen, wenn jemand nicht freiwillig zum Pastor gehen will. Oft erfolgen Klagen wegen nicht eingeholter Erlaubniszettel anderer parochi. Taufen in Privathäusern Adliger oder anderer sind nicht erlaubt (1713). Die Transgressores werden zur Strafe gezogen werden. Ein Pastor wird mit 23 Dukaten bestraft, der seinen Kollator ohne dreimalige Proklamation getraut hat. 2 Geistliche klagen gegen einander, weil jeder dieselbe Trauung für sich prätendiert. Der Trautag wird freigelassen, obwohl der Dienstag der gewöhnliche Trautag ist. Trauanmeldungen durch den Bräutigam werden gefordert. Ein Pastor will das Traulied „Wie schön leuchtet der Morgenstern“ nur gegen 4 Taler singen lassen. Das ist ebensowenig zulässig wie eine besondere Bezahlung der Trautede. Ein Pastor will ein Paar nicht trauen, weil es bei der Hochzeit Musik und Tanz haben will und dazu eine Information einer theologischen Fakultät einholen. Er soll nach Aussage die Leute deshalb auch von der Kanzel geängstet und von der Beichte ausgeschlossen haben. Invalide Soldaten dürfen nur mit Erlaubniszettel der Herrschaft der Stadt, wo sie Verpflegung genießen, getraut werden. Ein Glöckner erhält die Erlaubnis, bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen, wie es in andren Fürstentümern üblich sei, mit einem Buch umherzugehen. Es soll kein Begräbnis mit Rede erzwungen und keine neue, mittlere Art eingeführt werden. Werden mehr als zwei Lieder dabei gesungen, so sollen sie bezahlt, aber nicht erzwungen werden. Ein gewisser von Zedlik, der an einer im Duell erhaltenen Wunde gestorben ist, soll bedingungslos beerdigt werden. Wenn ein kleiner Sarg auf einen großen gesetzt wird, ist 10 Taler zu bezahlen. Bei Leichenpredigten soll nichts extra für Kollekte und abgelesenen Sermon gefordert werden. Es darf nichts über die Stoltaxe von 1662 gefordert werden. 7 sgr. für Dankesagung und Fürbitte ist zu viel. Bei armen Kommunikanten soll nur ein freiwilliges Opfer genommen und der Umgang um den Altar gestattet werden.

In Schulsachen soll der Pastor keine Übergriffe üben. Die eigenmächtige Einsetzung eines Schulmeisters wird annulliert und der Pastor verwarnt. Der Geistliche soll wöchentlich die Schulen besuchen und den Katechismusunterricht durch die Schulmeister fleißig üben lassen, immer zwei Kinder sollen ein Hauptstück rezitieren. Private Schultätigkeit von Geistlichen wird verboten, so einem Senior in Bitschen bei 50 Dukaten. Dem Pastor in Roschkowitz wird nur der Unterricht im Polnischen freigegeben. Mitgeteilt werden die Skrupel von Leuten, denen der Pastor gesagt hat, wenn sie den Glauben und die zehn Gebote mit beten, so sei das kein ordentliches Gebet. Sie haben eingewendet: Die alten Leute hatten auch nur den kleinen Katechismus gewußt und seien doch selig geworden. Der Pastor, so wird ihm angedeutet, soll dem nicht wehren, damit die Kinder das Nachsprechen lernen. Laut Oberamtsintimation sollen der lutherische Katechismus und die Bibel, die in Crossen in böhmischer Sprache für das Königreich Böhmen gedruckt worden sind, nicht eingeführt werden.

Allerhand persönliche Vorwürfe gegen Pastoren werden anhängig gemacht. Ein Pastor, der einen andern getraut hat, hat sich dann bei der Hochzeit übernommen, allerhand Gesundheiten zu trinken angefangen und dann allerlei Konflikte gehabt. Er erhält 8 Tage Hausarrest. Ein Pastor soll bei seinem Weggange zwei Bibeln mitgenommen haben, die der Kirche gehören. Es gelingt ihm aber nachzuweisen, daß sie seinem Vater gehörten und nur in der Kirche benutzt wurden. Schulden, eigenmächtiges Verfahren bei einer Erbteilung werden erwähnt. Einmal werden verschiedene amtliche Exzesse und die Neigung zum Trinken mit Remotion des Täters bestraft, die aber in Verwarnung und Stadtarrest verwandelt wird. Der Betreffende wird endlich suspendiert, weil ihn die Gemeinde nicht mehr will. Ein anderer ist fortgefahren, ohne einen Vertreter zu bestellen, sodaß die Leute bei Beichte und Begräbnis warten mußten. Ein Geistlicher hat eine ungebührliche Bemerkung unter eine Kurrende gesetzt, etwas durchstrichen, die beigelegte Ordnung geändert, ein anderer eine ungebührliche Protestation aufgeschrieben. Einer beobachtet keine consistorialia, ein Pastor hat einen Diaconus einfältig genannt und dessen Frau und Schwester Schwäzen in der Kirche vorgeworfen. Einer ist ohne Erlaubnis

außer Landes gegangen, wobei er sich mit Krankheit entschuldigt. Er erhält Hausarrest. Es war nämlich bei Entfernung außer Landes (z. B. nach Crossen, nach Landeck ins Bad) Speziallizenz nötig. Die Nachlaßversiegung gestorbner Pfarrer soll (1711) nur oortis casibus erfolgen, nur wenn keine oder zweierlei oder nur abwesende Kinder vorhanden sind. Wo Testamente da sind, sollen sie zum Konsistorium zur Publikation gebracht und Vormundschaft bestellt werden. Dieser Abmachung des Konsistoriums widerspricht allerdings ein kaiserlicher Erlaß, daß dispositiones und publicationes testamentorum und Bestellung von Vormündern Sache des Zivilgerichts seien. Genannt seien noch einige Einzelheiten: Ein Pastor, der eine Adlige (von Vogau) heiraten will, muß Erlaubnis erbitten. Gedruckte Arbeiten sind in 12 Exemplaren an die Regierung zu senden, und es sollen keine dem publico schädliche Sachen gedruckt werden, wie das vor einiger Zeit neu aufgelegte Traumbüchel. Dem Brieger Buchdrucker ist akkurate Einsendung anzubefehlen. Als Titulatur an Adlige, die eine charge haben, hat zu gelten: „Wohledel — gestrenger, sonders geliebter, geehrter Herr“. Bei der Subskription hat das Kompliment „Dienstwilliger“ zu stehen. Bei solchen ohne officium: „Edel — gestrenger, geliebter Herr, sonders guter Freund“. Das gilt auch für nobilitierte Wirtschaftshauptleute; bei nicht nobilitierten genügt: „Edel und ehrenfester, geliebter Herr und guter Freund“ und als Kompliment: „Gutwilliger“. Das Titularbuch ist Norm für die Titel. 1717 kommt der Erlass: Der Titel „Hochwürdig“ ist für der Aug. Conf. zugetane Pastoren ab- und eingestellt; die Superintendenten allein sind „wohlehrwürdig“, die Pastoren „ehrwürdig“. In preußischer Zeit wird eine neue Matrikel eingefordert mit allerhand speziellen Fragen über persönliche, parochiale (äußere und innere) Verhältnisse durch den Oberkonsistorialrat Joh. Friedrich Burg in Breslau zu Kontributionszwecken. 1743 wird Exemption der Geistlichen beider Religion in Schlesien von den iuribus stolae ausgesprochen. Eine Vorstellung der Geistlichen durch den Superintendent 1743 um Verminderung ihrer Steuern wird dahin beantwortet, man sei im Begriffe (nämlich die Königlich-Preußische Kriegs- und Domänenkammer) die Steuern zu regulieren und auf ein Leidliches zu setzen; bis dahin aber müssen die Steuern richtig und prompt abgeführt werden.

Einiges noch über Klagen von Pastoren gegen Kollatoren, Lehrer usw. Es handelt sich oft um Eingriffe in Parochialrechte. Ein Kollator ist Gottesdienst- und Sakramentsverächter, verhindert andere, besonders seine Leute, in die Kirche zu gehen und hat Kinder sogar deswegen geschlagen und dem Pastor einen bösen Siebenkreuzer aus Blei als Opfergeld geschickt. Klagen gehen gegen einen Magistrat, der die Gebühr nicht entrichtet, gegen einen Administrator, der Reparaturen nicht machen lässt, gegen einen Magistrat, der die Trauung eines Adligen im Stockhaus nicht erlauben will. 1744 beklagt ein Erlass des Geheimen Staatsministers von Brand und des Präsidenten von Reichenbach an alle Konsistorien, daß es Pastoren gibt, die zum großen scandalum der Gemeinden sich nicht entblöden, mit ihren Kirchenpatronen im öffentlichen Streit zu leben und Prozesse anzufangen. Das soll unterbleiben. Wer doch mit einem, der als vernünftig und ruhig bekannt ist, einen Prozeß anfängt, wird abgewiesen. — Oder es laufen Klagen über Schulehrer usw. ein. Wegen Saufens, das sich nicht ändert, wird ein Organist suspendiert, dann 4 Wochen in das Turmgefängnis geworfen, später wieder suspendiert und auf halbes Einkommen nur seiner Kinder wegen gesetzt, wieder zu Gnaden angenommen und endlich mit Remotion bedroht. Ein anderer faust auch und entschuldigt es mit Kummer und schlechten Zeiten Klagen wegen Plauderns in der Kirche, zuviel geforderten Schulgeldes, unanständiger Worte, in die Schule mitgebrachten Branntweins, wegen beschimpfender Briefe laufen ein. Eine einem Kantor zufiktirte Strafe kommt halb der Kirche, halb dem Hospital zu gute.

Noch zu erwähnen ist das Verbot der Kumulierung und Dividierung von Pfarrstellen ohne Erlaubnis. Reparaturen bedürfen der Anfrage ans Oberamt. Solche Anträge hat das Konsistorium appositis rationibus einzureichen (1740). Das gilt für alle kirchlichen Gebäude, auch Schulen, und wird auf eine Anfrage nochmals Ende 1740 festgestellt. So beantragt ein Pastor zu seiner Ergözung und wegen engen Quartiers die Erbauung eines „Sommerhäusels“. Ebenso ist bei Abalienierung eines Pfarrackers eine Anfrage an den Kaiser nötig. 1729 betrifft eine Verordnung die Mißbräuche bei Pfarrwiedemuthen, die indistincte an allerlei Leute verpachtet werden, die damit wie mit Eigentum verfahren.

Dadurch entsteht allerhand Schaden und Verlust der Kirchenpeculiorum. Es ist also Einschränkung der eigenmächtigen Verpachtung gemäß kanonischen Rechtes nötig. Winkelmietkontrakte ohne Vorbewußt der Regierung sind null und nichtig. Wer nicht selbst sein Pfarrland bebaren kann, darf es nur mit Erlaubnis und gegen ordentlichen Mietskontrakt verpachten. Schon bestehende Kontrakte werden anerkannt, müssen aber genau mit Angabe des Pächters und der Pachtsumme usw. binnen 3 Wochen dem Konsistorium gemeldet werden. Das Kirchenrechnungswesen betrifft eine Beschwerde von Kollatoren, daß ihnen widerrechtlich die Kirchenrechnungsabnahme an Ort und Stelle zugemutet werde. Die Kosten dieser Abnahme übersteigen die Bartschaft der Kirchen. Deshalb wird angeordnet, bis auf weiteres solle von der Lokalabnahme Abstand genommen werden, aber die Rechnungen sollen jährlich oder alle 2 Jahre nach Brieg gefordert und dort unter möglichster Unkostenvermeidung revidiert werden (1731). Bei dieser Abnahme können Reparaturen besprochen werden. 1740 heißt es, daß bei den drohenden Kriegsgefahren Kapitalien und Bartschaften der evangelischen Kirchen in die Stadt in Sicherheit gebracht werden sollen. Missbräuche von Prädikaten, Würden, Titeln, Standesprärogativen auf Epitaphien, bei Disputationen und Leichenpredigten werden untersagt. Zu erwähnen ist noch eine Differenz wegen eines Osterfestes, die zweimalige Verlegung des Festes annunciationis Mariae wegen der Nähe des Osterfestes. Ein Tanzverbot, das irgendwo ausgesprochen war, entspringt pietistischen Prinzipien, aber das Tanzen und Spielen um ein „Kandel“ Bier wird erst nach beendetem Gottesdienst zugelassen und auch nur bis 10 Uhr abends. Das Halten von Opern, Komödien und anderen spectacula publica ist an Feiertagen verboten, ebenso unter Strafe in Fastenzeit Verkleidungen, Masken, um zusammengelegtes Geld „Ballen“ und Festieren in Privathäusern (1730); 1719 klagt der Landeshauptmann gegen den Bergbaumeister zu Reichenstein, daß dort in den Bergwerken an Sonn- und Feiertagen gearbeitet und sie dadurch profaniert würden. Es wird aber geantwortet, es sei unpraktikabel, die Arbeit gänzlich an diesen Tagen einzustellen, tunlichst soll es geschehen. Häufig werden Bußtage angeordnet, geltend für die evangelische Kirche. Texte werden dazu vorgeschrieben, einmal wegen abgewendeter Kontagion und jetziger Zeit

gefährlich ausschuhender Konjunktur. Als Texte werden genannt je 3 z. B. Micha. 6, 6—8, Psalm 80, 9, Jac. 4, 8 f. Der Superintendent erinnert in der diesbezüglichen Kurrende noch an Marc. 1, 15, Luc. 24, 47 und Act. 8, 30. Ferner Sirach 5, 6—9, Jerem. 3, 12 f., Math. 3, 8 und 10, es gilt excitare ad non fucatam, sed veram poenitentiam (ebenfalls Zusatz des Sup.) Jerem. 6, 7 f., Jes. 59, 2—9, Act. 3, 19—21 — Psalm 95, 6—11, Jerem. 18, 11—14, Ezech. 18, 21—23 (bei der allgemeinen Not des Landes, besonders aber der Armen) — Ezech. 36, 26 f., Jes. 1, 16—20, Act. 17, 30 f. — 1743 wird zunächst nur ein Text genannt Jes. 55, 6 f., nachher aber wird den Stadtpastoren noch Rom. 7, 5 und Ezech. 18, 21 ff. zugesfügt, die auf dem Lande können nachmittags bei der Wiederholung der Predigt noch einen Bußpsalm zur Betrachtung stellen. Ferner einmal Psalm 50, 21 ff. bzw. Rom. 1, 18 und Jerem. 18, 7—10: Neben dem Wort von der Buße und Versöhnung mit Gott sollen die Zuhörer zu bußfertigem Wandel gereizt werden, es soll für das allerhöchste Wohlsein des Königs (1743) und Königlichen Hauses, das Beste des Landes und Erhaltung des Friedens gebetet werden, dann wird Gott erhören und wohlthun. Vom König war in der Anordnung dieses Bußtages darauf hingewiesen worden. Das zukünftige Wohl und Wehe und die verordneten Mittel, zu jenem zu gelangen und dieses zu vermeiden, ist zwar dem Gewissen anheimgestellt. Es muß aber Königen und Fürsten am Herzen liegen, die von Gott anvertraute Gewalt besonders auch dazu zu gebrauchen, daß die Landeskinder, die zumal von unterschiedlicher Kenntnis sind, dazu besondere Gelegenheit werde und gewisse Tage gesetzt werden, über die Pflichten der wahren Religion nachzudenken und sie öffentlich zu üben, in sich zu gehen, Sünde und Laster zu verabscheuen und zu bereuen, der Tugend und Heiligkeit nachzustreben und ihr wahres ewiges Wohl zu fördern, wodurch auch die göttlichen Strafgerichte abgekehrt und Gottes Segen auf oberste Häupter und Volk gewendet werden. Deswegen sei dieser allgemeine Buß-, Bet- und Fasttag angeordnet worden.

Reichbeschäftigt, wenn auch nicht so zahlreiche und vielfach lang ausgesponnene Fälle wie beim Liegnitzer Konsistorium aufgeführt sind, war das Konsistorium in der Ehe- und Sittengesetzgebung.

Zu den Gegenständen der Matrimonialgesetze gebung gehören schon die Sponsalia, wenn auch die Verlobung, wenn rite, d. h. vor Zeugen (öffentliche) und mit einem Pfande (Ringel „archae loco“ z. B.) erfolgt, hatte schon verpflichtende Kraft. Einige Einzelfälle seien genannt. So die Klage eines Mädchens gegen einen Pastor, der ihr angeblich die Ehe versprochen hat, sie aber vorläufig nicht heiraten will, weil seine Pfarrstelle zu schlecht sei. Oder der Verlobungstreit einer Bierzehnjährigen. Eine Witwe, die sich 5 Wochen nach dem Tode ihres ersten Mannes verlobt hat, muß 6 Taler Strafe zahlen, 3 für die Kirche, 3 für das Konsistorium. Verlobungen werden zuweilen gelöst, wenn beide Teile sich nicht einigen, aber Neuverlobungen innerhalb eines Jahres werden dann dem schuldigen Teil verboten. Ein zum Termin nicht erschienener wird in den Turm gesteckt, eine widerspenstige Braut kommt in Stadtarrest. Einem Adligen, der eine Verlobung abgeschlagen hat, wird wegen Armut die Strafe erlassen. Geistliche dürfen nur mit Genehmigung des Konsistoriums „Personen vom Adel oder hohen Standes“ die Ehre versprechen.

Kopulationen innerhalb des Trauerjahres ($\frac{1}{2}$ Jahr für den Ehemann, 1 Jahr für die Frau) bedürfen des Dispenses, der mehrfach nachgesucht wird. Ebenso gibt es verbotne Verwandtschaftsgrade (II—IV gradus lineae collateralis aequalis), einem, den der Pastor nicht trauen will, weil er die Schwestertochter seiner Stiefgroßmutter heiraten will, wird die Heirat erlaubt. Einem will der katholische Rentmeister verwehren, eine Witwe zu heiraten, welche statt ihrer Tochter bei ihm Gevatter gestanden hat. Dispens des Kaisers ist auch nötig, als die Witwe des eignen consobrinus begehrt wird, und die Witwe des Gevattersmanns. Ohne Konsens der Herrschaft dürfen Untertanen nicht getraut werden. Ein Adliger wird getraut, nachdem er statt der gebotnen 3 maligen Proklamation nur ohne Namensnennung ins Kirchengebet eingeschlossen worden war. Ein Tauber, wegen dessen Anfrage kommt, soll in privato getraut werden und es sollen ihm dabei die signa examinis so nahe disponiert werden, daß er seinen Content zu dem Worte: „Ja, ich will diese N. N. zu meinem Weibe haben“ erklären kann. Eine Braut soll statt des eigentlichen Bräutigams mit einem andern getraut worden sein. Ein Arzt, dem, weil er nicht nachweisen konnte,

daß seine Frau zu Dresden gestorben sei, eine neue Heirat verboten worden war, hat sich zu Großburg (das brandenburgische Allodial war) trauen lassen. Er wird mit 100 Tälern bestraft. Ein früher vom bischöflichen Konsistorium in Breslau wegen Impotenz Geschiedner ist nun geheilt und bittet um Heiratserlaubnis. Durch Okularinspektion wird ein Krämer, der eine Pfarrwitwe heiraten will, für unsfähig erklärt.

Es gibt allerhand Klagen wegen Verlezung ehelicher Pflichten, *desertio malitiosa* sc. und Scheidungsklagen. Jede Partei muß einen *Advocatus* haben. Ein Sattler will seine Frau, die er hat in den Stock werfen lassen, nicht alimentieren, ebenso ein anderer eine lebenslänglich Gefangene. Ein Pastor will seine entlaufne Frau wieder annehmen, wenn sie sich der Vertraulichkeiten gegen das Gesinde enthält. Eine Frau behauptet, ihr Mann habe einen Pakt mit dem Teufel geschlossen. Ein Pastor soll seine Frau verlassen haben, nachdem er ihr Geld vertan hat. Ein Ehemann wird von seiner Frau geschieden, weil er nicht ehelich mit ihr verkehrt hat: er bedürfe keiner Frau. Öfters werden auch Separationen auf Zeit ausgesprochen.

Aus den Fällen contra sextum decalogi sei folgendes herausgehoben. Haben Verlobte die copulatio antizipiert, bedürfen sie konsistoriale Genehmigung zur Eheschließung. Ein nach 8 Monaten Ehe gebornes Kind wird als legitim anerkannt. Aber das soll nicht präzedenzlich sein. Bei Überführung eines derartigen Vergehens wird Kirchenbuße verhängt, die eventuell in Geldbuße verwandelt werden kann, darnach erfolgt Zulassung zum heiligen Abendmahl. Bei Bitte um Geldbuße ist erst der Vermögensstand zu prüfen. Ein als Vater unehelichen Kindes Reklamierter zahlt einmal 13 Taler ein für allemal. Zwei Eheleuten mit 2 zu früh geborenen Kindern soll der Pastor ins Gewissen reden und sie dann zur Kirchenbuße anhalten. Ein Mann, der außerstande zu sein vorgibt, die Mutter zu dotieren und das Kind zu alimentieren, wird ins Gefängnis geworfen. Ein Grundherr weigert sich, zwei mit einander Gefallene, die sich heiraten wollen, bei sich zu dulden. Es wird gefragt, wie es mit der Kirchenbuße einer zu halten sei, die sich mit ihrem katholischen Bräutigam vergangen und in der katholischen Kirche Buße geleistet hat, und mit einer, die mit einem katholischen Ehemann Ehebruch getrieben und im Kloster Kirchenbuße verrichtet hat. Eine Unzucht mit einer consanguinea dritten

Grades wird als Incest bezeichnet und an das weltliche Gericht gewiesen. Eine Schulmeistersfrau ist ihrem Mann entlaufen, hat einen Katholischen geheiratet, von dem sie ein Kind hat, ist ihm aber wieder entlaufen, weil sie im Geiste immer 2 Ehemänner sieht. 1740 ergeht die Anfrage von oben, wie es mit der Kirchenbuße von Verbrechern contra sextum decalogi praeceptum gehalten werde, wie und wie lange sie knien müssen und was sonst mit ihnen vorgenommen werde, wie es mit ihrer Absolution stehe, ob sie mit einer feststehenden formula oder mit einem der eignen Meditation überlassenen Sermon absolviert werden sollten. Am 31. Januar 1743 erfolgt wegen der verschiedenartigen Gewohnheiten in Schlesien eine norma generalis. Bei denen, die spe matrimonii einen concubitus antecipatus eingegangen sind und einander heiraten, oder bei einer Geschwängerten, die sonst nicht üblichen Rufes ist, hat der Pastor nur durch Privatadmonition Buße zu erzielen und dann bei der Admission zur sacra coena das heiligende Formular ohne Namensnennung bei der Fürbitte für die Kommunikanten zu brauchen. Wenn erst nach den sponsalia publica ein concubitus antecipatus sich herausstellt oder graviores circumstantiae, oder iteratum delictum sich zeigen, soll der Pastor durch den Kreisinspektor dem Oberkonsistorium Mitteilung machen und Borschisten für eine schärfere censura erhalten. Das Verfahren wird in der preußischen Zeit also vereinfacht. Deshalb sei diese Verordnung von 1743 zugesezt. Weiter heißt es da: Wenn die Kirchenbuße in der Kirche, der der Sünder angehört, geschehen ist, darf kein Geistlicher anderer Konfession noch eine Relution auferlegen. Wenn zwei unterschiedlicher Religion sich vergingen, hat jeder in der Kirche, zu der er gehört, die reparatio scandali zu tun. Kirchliche Buße ist keine eigentliche Strafe, sondern dient nur zur Tilgung des Ürgernisses, deshalb bleibt gegebenenfalls weltliche Strafe vorbehalten. Es ist dann noch das agendarische Formular für den Gebrauch vor dem heiligen Abendmahl wörtlich vorliegend.

Aus dem Gebiete des Steuer-, Kollektens- und Almosenwesens sei zunächst folgender allgemeiner Landessteuer gedacht: Kommissionsspesen, Accisenbeiträge, Invaliden- und Religionsgelder, Türkensteuer für den hungarischen Festungsbau, Belgrad, Temesvar, für die croatische Grenzfestung Carlstadt, Decimationsgelder. Ge-

nannt werden hohe Summen, 2068 fl., 805 fl., die Pastoren haben einmal 1844, die Kirchenvorsteher 708, die Kirchenkapitalien 244 fl. zu tragen. Es soll kein falsches Geld eingesendet werden, nicht allerhand ausländisches ungangbares, auch keine kleinen oder wohl gar falschen und zur Vertuschung recht geflissentlich angeschminkte Geldsorten, sondern gut gangbares, hartes, kaiserliches Geld. Sonst erfolgt Bestrafung. Als Kirchväter einmal lässig in der Abführung sind, wird mit Strafe (die Hälfte der Steuer soll als solche eingezogen werden) und Exekution gedroht. Die Strafe wurde auch verhängt. Die Strafgelder sollen in unverrufenem gangbarem harten Gelde gegen Quittung abgegeben werden. Die Bitte um Relagierung wird mit dem Befehl sofortiger Einsendung beantwortet. Als in einem andren Fall Strafe wegen nicht eingesandter Dezimatsrate verfügt wird, versichern alle Kirchenvorsteher das Gegenteil. Einmal wird den Geistlichen, weil bei der vorigen Abführung ein Schaden entstanden sei (vielleicht eine Unterschlagung, s. vorigen Satz), zugemutet, etwas Freiwilliges über die rata einzuschicken. Die Raten werden gewöhnlich für 3—5 Jahre berechnet. 1785 wird die Frage ventilirt, ob Geistliche bei Accisenbeiträgen exempt seien.

Etwas anders sind die eigentlichen freiwilligen Kollektten. Anlässe zu solchen sind z. B. Bauten von kirchlichen Gebäuden oder Teilen, Reparaturen bei solchen, die baufällig oder beschädigt sind, etwa durch Blitz, abgebrannte Städte (Sagan, Kreuzburg), Dörfer, kirchliche und andere Bauten, eine verlorene Kirchklasse. Für die abgebrannte Kirche zu Harpersdorf im Fürstentum Liegnitz soll dann gesammelt werden, wenn doct für hiesige Kirchen kollektiert wird. Nach der Predigt soll immer zu eifrigen Beiträgen in die Armen- und Invalidenbüchse angehalten werden. Eine Almosenschüssel bei Festtagen und Jahrmarkten wird ausgesetzt. Bei einer Kollekte für die gänzlich eingeäscherte Stadt Ols wird folgendes zur Chynosur für das Kollektivenwesen überhaupt gemacht: Die Kurrenden, die sie bekannt machen, sind zu unterschreiben, die Kollektten sind am nächsten Sonntage abzukündigen und zu ergiebigen Beiträgen ist zu mahnen, das Geld ist mit Beziehung der Kirchväter zu zählen, das gezählte Geld in Umschlag zuwickeln und zu versiegeln, außen auf demselben ist Ort, Quantum, Tag und Zweck der Sammlung zu vermerken, binnen 3 oder, wo 2 Kirchen, binnen 4 Wochen ist der

Ertrag dem Senior circuli einzusenden. Die Summe ist in das Kollektentbüchel einzutragen und zwar spezifiziert. Der Senior hat eine Tabelle anzufertigen und das Geld mit Bericht ans Konsistorium zu senden. — Schon im nächsten Jahre muß aber ein Senior klagen, daß diese Vorschriften nicht inne gehalten werden; er will sich bei der Kirchenrechnungsabnahme überzeugen, daß alle Illegalitäten beseitigt sind. Auch noch in preußischer Zeit, wo eine große Erleichterung in der Steuerpflicht eintrat, werden Kollektent angeordnet, z. B. für böhmische Exulanten. Das Konsistorium gibt auch selbst Almosen, wie 1 Taler viaticum an einen Pastor, der in Holstein resigniert hat, weil sein Patron mit seiner Frau katholisch geworden ist. Ein vagabundus aus Wittenberg dagegen wird abgewiesen.

Besonders zu behandeln sind noch die beiden hauptsächlichen Spannungen religiöser Art, der Pietismus und die konfessionellen Differenzen.

Was den Pietismus betrifft, so ist er, soweit er Brieg betrifft, von Schimmelpfennig in einer Monographie in Band XV der Jahrbücher des Vereins für Geschichte Schlesiens behandelt worden. Hier seien deshalb nur kurz angeführt die allgemeine Verfügung gegen denselben vom 7. Juli 1727. Es soll darüber gewacht werden, daß keine irrigen Lehren eingeführt und fortgepflanzt werden, die von der allein tolerierten Augsburgischen Konfession abweichen, wie dem unlängst eliminierten Donatismus, Beigelianismus, Quakerismus u. dgl. Sekten nahetretende principia. Wer solche Novitäten einführt und die bisherigen ritus und Lieder außer Acht läßt, soll schwer bestraft werden. Nur Lieder von Autoren, die von dem Konsistorium expresse approbiert sind, und eben solche Katechismen sind zu brauchen. Suspekte conventicula sind weder durch Geistliche noch durch Adjutanten absque permissu superiorum zu dulden, einzurichten oder zu schützen, transgressores sind zu denunzieren.

Diese Verordnung wird als Kurrente umhergeschickt, und die Geistlichen versichern ohne Ausnahmen unterschriftlich, dem Pietismus abhold zu sein. Es sei einiges von solchen Versicherungen angeführt: frei von solcher Gleisnerei; Lügenpredigern, die in die Häuser einschleichen und die Weiblein verführen; heftige Greuel; osor acerrimus omnium sectarum; inimicissimus pietismi;

ad orcum relegendus Neumannus, Neumeisterus, Boberikius, Backstromius; Antipietista; amicus verus pietatis et inimicus gravis pietistarum; non pietismum sed pietatem colo. Ob die wenigen, die nur ein „legi“ darunter setzen, nicht ganz zuverlässige Antipietisten sind, ist nur zu vermuten. Dasselbe negative Ergebnis haben auch die späteren Vierteljahrsberichte der Geistlichen. Immer heißt es: „Nichts vorgefallen.“ Ebenso betreffs unerlaubtes Eindringen fremder Prediger. Das Auslaufen der Kinder, bekannt als die Erscheinung der s. g. betenden Kinder, ursprünglich etwas ganz Gesundes, aber später mit pietistischem Beigeschmack, soll beobachtet werden. 1735 hatte das bischöfliche Generalvikariatsamt in Breslau angezeigt, daß von der Jugend der A. C.-Verwandten im Saganer Fürstentum ein unzulässiges Auslaufen in das freie Feld zu öffentlich zu verrichtenden Gebeten und Gesängen sich heranzutun beginne, auch in andren Fürstentümern. Deshalb sollen Nachforschungen angestellt werden und Quartemberberichte eingereicht werden. Die Pastoren finden keine Spuren davon im Fürstentum. Hier ist nochmals zu erwähnen auch der Erlaß, der ein absolutes Tanzverbot, wie es von einzelnen Geistlichen ausgesprochen wurde, als auf pietistischen Prinzipien beruhend angibt und nur gewisse schon erwähnte Einschränkungen besonders für Feiertage vorschreibt, (1730) und 1738 und 1739 nochmals dies sowohl wie das Bierausspielen nur für die Zeit von beendigtem Gottesdienst bis zehn abends freigibt, d. h. von 4—10 nachm. erlaubt. Es war das durch einen Kretschmer selbst veranlaßt, der sich ein Gewissen daraus mache, etwa das dritte Gebot zu übertreten. Solche Gewissensbedenken, die dem Brauer zudem das Brot schmälern, fließen, wie nochmals gesagt wird, ex fonte Pietismi. Des längeren wird mit einem gewissen (Pastor?) Andreas Guttmann aus Heydersdorf ein Examen angestellt (vgl. auch die Prüfung des Diaconus Helden-Löwen durch das Konsistorium in Wohlau in meiner Arbeit über das Wohlauer Konsistorium), der des Pietismus verdächtig war. Er kann keine Erklärung abgeben, was ein Pietist sei, und meint nur deshalb in den Geruch des Pietismus gekommen zu sein, weil er auf seiner Hochzeit nicht tanzen wollte. Deshalb habe ihn der Prälat von Leubus als Pietisten bezeichnet. Er verwirft nur die üppigen Tänze, bekennt sich zu all den an ihn

gestellten dogmatischen Fragen nach der Aug. Conf., verwirft die Sündlosigkeitslehre, die Vollkommenheitstheorie, die Lehre andrer heimlicher Offenbarung neben der Schrift, denkt korrekt lutherisch über Taufe und Abendmahl, verwirft Predigt und Sakramentsdienst durch Nichtgeistliche, gibt befriedigende Auskunft über Buße und Wirkung der Sakramente, auch wenn unwürdige Diener der Kirche sie ansteilen, leugnet das tausendjährige Reich und eine Erlösung aus der Hölle. Nachdem ihm 56 klar formulierte Fragen vorgelegt sind, erhält er das Zeugnis, daß er weder dem Pietismus, noch einer andren irrigen Sekte, sondern der unveränderten Aug. Conf. zugetan sei. Von andren Einzelfällen ist die schon erwähnte Weigerung eines Pastors zu erwähnen, 2 Brautleute zu trauen, weil bei ihrer Hochzeit getanzt werden soll. Ein Pastor, der in einem Streit mit seinem Schwiegersohn, der auch Geistlicher ist, liegt, ist des Pietismus beschuldigt worden und klagt, daß dieser Vorwurf alle seine zeitliche Wohlfahrt hindere. Diaconus M. Lessel ist wegen einer Briefcorrespondanz in suspicium pietismi gekommen. Die Untersuchung ergibt, daß die Sache ratione conventicularum auf Wahrheit beruhe. Auch handelt es sich um ein Traktat dabei. Graf von Wardenberg klagt seinen Pastor in Prieborn des Pietismus an. Das Oberamt befiehlt, auf ihn ein wachsames Auge zu haben und ihm die Abhaltung der Conventikeln und andre Schwärmerei sub poena amotionis zu untersagen. Ebenso soll ein Kandidat verschiedene irrige Lehrsätze vorgebracht haben. Ein stud. Scholz soll, im Falle er des Pietismus überwiesen ist, zu keiner Parochie zugelassen werden. Die schon erwähnten nach Teschen Berufenen werden besonders daraufhin geprüft. 1739 klagten die Ratmänner aus Silberberg, daß ein Kantorsohn Rittig nach Herrnhut gereist sei, andre Leute pietistisch beeinflußt habe und sich der Kirche gänzlich entziehe. Der Silberberger Pastor Lademann bestätigt, daß er nach seiner Rückkehr aus Herrnhut die phantastische Erleuchtung mit heimgebracht habe, Bibel, Katechismus, Evangelium, nicht mehr zu brauchen behauptete, aber M. Ludwig Gerhards ewiges Evangelium von der Wiederbringung aller Dinge; wer aus Gott geboren sei, könne in Ewigkeit nicht mehr sündigen. Einige von ihm beeinflußte Silberberger hatten bei einem Verhör gesagt: gegen den Pastor haben sie nichts; in der Stadt fänden sie kein Gehör.

1740 wird berichtet, daß man sie mit vieler Mühe beruhigt habe. Einer der Leute, die unter des Kantorsohns Einfluß stehen, Hentschel versichert, die lutherische Lehre zu haben; ein Wiedergeborener sündige nicht mehr mit Wissen; er sei früher lüderlich gewesen, habe sich nun aber geändert. Lademann lehre nicht im Geist und Wahrheit. Der Kantorsohn Rittig sagt, er sei mit einem stud. Burgh aus Wüstegiersdorf in Herrnhut gewesen, dort habe er keinen Lehrunterschied, aber Wandel nach der reinen Lehre gefunden. Das sei hier nicht der Fall, er weiß nichts von Gerhard und Sünderlosigkeit, aber Lademanns Predigt kann nichts fruchten, denn er trinke. Er wolle von dieser Meinung abstehen, wenn man ihn aus Gottes Wort überzeugen kann. Er gehe fast alle Sonntage in die Kirche, spiele sogar die Orgel, nur einmal habe er ohne falsche Absicht die Kirche verlassen. Er habe keine Bücher aus Herrnhut gebracht und käme in Silberberg mit niemandem zusammen. Auf Glaubensfragen antwortet er befriedigend. Nach vieler Mühe lässt er sich zurechtfreisen. Nach späterem Bericht verhält er sich modest, während sein Mitangeklagter Hentschel verzogen ist und sich am neuen Aufenthaltsort zur Kirche hält. — Ein wegen Pietisterei überführter Pastor Sommer aus Dirschdorf (Diersdorf) wird durch einen Landreiter nach Sachsen geschafft.

Konfessionelle Streitfälle sind teilweise schon berührt worden. Es entstehen solche wegen Eingriffs in die ministerialia (Verweigerung von Erlaubniszetteln zur Vornahme von Amtshandlungen in der Parochie des andren) Haferlieferung, Oeffertionen, missalia &c. Einmal protestiert ein Pastor gegen einen Pfarrer, der seinen Untertan katholisch aufgeboten hat. Er darf ihn evangelisch trauen. Ein Katholischer hat sich an einer Evangelischen vergangen und sie überredet, nicht gezwungen, überzutreten. Dann will er sie heiraten. Sie weigert sich ganz entschieden. Das Konsistorium beschwert sich über das bischöfliche Konsistorium zu Breslau wegen eines Übergriffs, daß dieses nämlich einen gegen seine Braut Klagenden zitiert hat, was unter das Briege Konsistorium gehört. Eine Klage geht gegen einen Pastor, der gegen das Heiraten der Bischöfe geredet hat. Er verteidigt sich, er habe nur sensu Pauli geredet, wo es auch heiße: melius nubere quam uri. Es wird ihm noch einiges vorgeworfen und er zu Abbitte und „engem Arrest im

"Rathaus" verurteilt, der ihm nachher wegen Unpäpstlichkeit erlassen wird. Er soll sich aber aller „Religionsanbögerlichkeiten“ enthalten. Eine Blasphemiesache wird erwähnt, bei der eine Magd verdächtigt wird, von Hundsblood beim Abendmahl und Teufelswasser bei der Taufe geredet zu haben. Sie leugnet es aber ab. Ein Scholz soll gesagt haben, er wolle alle katholischen Religionsverwandten aus dem Dorfe jagen und habe bereits mit zweien den Anfang gemacht. Die Heiligen könnten nichts helfen. Es ist ihm aber nicht nachzuweisen. Ein Kuratus bittet um Bewilligung des evangelischen Glockengeläuts bei der Prozession in festo corporis Christi, ein anderer bei einem andern Feste. Das wird bewilligt. Eine allgemeine Verordnung zur Regelung war schon in dem Reskript von 1709 enthalten gemeinsam mit der Proposition, die früher erwähnt wurde, gemeinsam für alle 3 Fürstentümer. Es hätten einige Pastoren A. C. katholische Pfarrkinder getauft und Leute kopuliert, ohne daß dem bezüglichen Pfarrer Stoltaxe entrichtet und Erlaubniszettel verlangt und erhalten worden sein. Das mißfällt dem Kaiser und darf nicht vorkommen. Erstmalige Übertreter erhalten achttägiges Gefängnis, und das quadruplum der nach der Taxe dem Pfarrer gebührenden Accidentien ist zu zahlen. Im Wiederholungsfalle erfolgt Remotion. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die A. C.-Verwandten an katholischen Feiertagen zwar arbeiten dürfen, aber es darf dabei der cultus divinus der Katholischen nicht turbiert werden. Später wird den Handwerkern das strepitose Arbeiten an Sonntagen und an katholischen Feiertagen unter dem Gottesdienst bei 100 Reichstalern Strafe untersagt. 1713 wird neben diesem nochmaligen Verbot (mit Gefängnisstrafe) auch besonders das Taufen adliger Kinder in katholischen Parochien und in Privathäusern untersagt. 1723 wird darauf hingewiesen, daß es vorkommen sei, daß Kinder lutherischer Eltern in katholischen Parochien die zu weit entlegnen lutherischen Kirchen bei Winterszeit oder schlechtem Wetter geschafft wurden, unterwegs gestorben seien, ehe sie die Taufe empfingen. Schuld daran sei der irrite Wahn, daß solche Kinder, die ohne Empfang der Taufe in fide parentum stürben, ebenso der Seligkeit teil würden. (Deshalb denke man eben über solche Todesfälle nicht schlimm). Man soll derartige Fälle anmerken und keine Ursache zur Verachtung der Kindestaufe

geben und solche wider art. IX. der Augsb. Conf. laufende dogmata unterlassen. — Es wird von den Geistlichen auf Umfrage bezeugt entweder, daß solche Fälle nicht vorgekommen seien, oder, daß man die Taufe für nötig zur Seligkeit halte und solche Kinder zurückweisen werde, weil die katholische Taufe bei beiden Konfessionen gleichwertig und gleich gültig sei. 1729 erfolgt eine Bitte eines katholischen Pfarrers, daß ihm *testimonia* über die von einer Reihe evangelischer Geistlichen administrierten ministerialia an Täuflingen, sponsi, &c. ausgestellt würden, mit der Angabe, ob, wann und in wessen Gegenwart sie vollzogen wurden, damit die Kirchenbücher der katholischen Pfarreien richtig geführt und etwaige *impedimenta canonica* eruiert und auch die Validität der Ehekontrakte erwiesen werden könnten. 1719 geschieht eine Beschwerde wegen Auslaufens zu Kranken in katholischen Pfarreien ohne Vorwissen der katholischen Pfarrer. Damit nicht fremde und ausländische Wortdiener sich einschleichen, soll jedesmal solches Verlangen dem katholischen parochus angezeigt werden, auch bei eiligen Fällen. 1716 wird ein Bericht erfordert über diejenigen Difficultäten und Differenzen, die wegen Erziehung der von Eltern zweierlei Religion erzeugten Kinder sich ereignen, *de casu in casum*. Auch hält das Oberamt ein Verzeichnis der katholischen, so ihre Kinder lutherisch erziehen. Im selben Jahre kommt der Erlass, daß, wenn keine schriftlichen Ehepaften *ratione educationis* prolium in hac vel illa religione vorhanden sind, Söhne nach des Vaters und Töchter nach der Mutter Religion erzogen werden sollen. Apostaten sollen nominativ aufgeführt werden. 1742 erscheint eine Regelung der konfessionellen Verhältnisse in preußischer Zeit besonders betreffs der Stolzaxe. Sie ging auf ein Gesuch der Briege evangelischen Geistlichkeit zurück, daß sich darüber beklagt, daß die katholischen Pfarrer sich ein vollkommenes *ius parochiale* angemaßt haben auch über evangelische Pfarrkinder entgegen dem § 4 der Altranstedter Konvention. Die Annahme der Stolzaxe und Dezimen habe dem ohnehin sehr schlechten Einkommen noch viel entzogen. Bisher sei das alles geduldig getragen worden, weil man keine Hilfe sah. Nachdem aber der König bei Antritt seiner Regierung versichert habe, daß niemand in seinem Rechte gekränkt oder verkürzt werden solle, bitten die Unterzeichneten, daß ein gleichmäßiges Verfahren

eintreten möge und ebenso auch den katholischen Geistlichen actus ministeriales in evangelischen Parochien nur gegen Lizenzettel und unter Wahrung der iura stolas und Dejimen der evangelischen Geistlichkeit erlaubt würden. Unterschrieben sind die 6 Senioren. Am 21. März 1742 versichert der König, daß er es unbillig empfinde, wenn der evangelischen Geistlichkeit ihre iura wider die Friedensschlußverträge entzogen würden, und proklamiert gleiche Rechte. Im selben Jahre wird die Beerdigung Evangelischer unter Begleitung eines Predigers ihrer Religion auf katholischen Friedhöfen geregelt. Macht der katholische Klerus Schwierigkeiten oder legt er Hindernisse in den Weg, so soll in Bescheidenheit höheren Orts Anzeige gemacht werden. In katholischen Parochien soll es den evangelischen Bewohnern freistehen, mit Zugabeung der nächstwohnenden Prediger ihre Begräbnisse auf katholischen Friedhöfen dargestalt zu verrichten, daß man die gewöhnlichen Lieder dabei singen, auch auf Begehrten beim Grabe kollektieren und einen Sermon halten lassen dürfe. Die taxae stolas sind nach Maßgabe der Ultr. Conf. zu entrichten. Die katholischen Parochien sollen sich in ihren Schranken halten und die Evangelischen nicht beirren, unter welchem Vorwande es sei.

Erwähnt seien einige Notizen über politische Ereignisse, die das kirchliche Leben berühren. 1709 sollte ein Dankgottesdienst bei der Eroberung Ryssels gehalten werden. Es sollten mit Dank die dem Kaiser und dero hohen Alliierten in der vorjährigen campagne verliehenen Vorteile und Victorien gefeiert werden. Aber der Kommandant hatte weder die Stücke lösen noch die Garnison aufziehen lassen; die Bürgerschaft war zwar mit Jähnlein aufgezogen, aber nicht zu einer dreifachen Salvegabe während des katholischen Gottesdienstes zu bringen unter dem Vorwande, sie brauchte keine katholischen Ceremonien mitzumachen, und hatte erst nach beendetem Gottesdienste 3 Schüsse abgegeben. Ebensowenig wie in Brieg hatte Strehlen und Kreuzburg das Dankfest celebriert, „weder in choro noch in foro“. Es sollte Anzeige gemacht werden. Der Bericht wurde aber nicht ausgesertigt. So sollte auch der Sieg von Hennegau über die Franzosen durch Gottesdienst unter dreifacher Lösung der großen und kleinen Geschüze gefeiert werden, 1712 die Eroberung von Cardona. 1711 soll wegen der Wahl

Carls, des Sohnes des Kaisers, zum römischen König und künftigen Kaiser durch das kurfürstliche Kollegium in Frankfurt ein allgemeines Te deum laudamus mit den gewöhnlichen Solennitäten unter Lösung der Geschüze begangen werden. 1711 wird ein öffentliches Gebet für die Gesundheit und glückliche Ankunft des Königs Karl von Spanien nach Wien in allen Kirchen Aug. Conf., am 29. April 1711 die Kanzelabkündigung vom Ableben des Kaisers und die Esequien, 1720 vom Tod der Magdalena Theresia angeordnet. Am 30. Mai 1742 ordnet der König ein Dankfest zur Solennisierung der erhaltenen Victoria von Chottosiz in Böhmen an. Das soll nach Konsistorialfestsetzung am 3. Juni (III. nach Trin.) mit einer Predigt über Psalm 20, 7 begangen werden. Am 8. Juli 1742 wird ein Dankfest befohlen für den glorießen Frieden zwischen dem König und der Königin von Ungarn und Böhmen. Gepredigt soll werden über Psalm 147, Vers 12—14 und nachher das solenne proclama nach dem mitgeteilten Formular gelesen und das Te Deum gesungen werden. 1744 soll die Entbindung der Schwester des Königs, der regierenden Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel, von einem Prinzen abkündigt werden.

Diese Zusammenstellung von erwähnenswerten Einzelfällen will zunächst nur, wie die beiden ähnlichen Arbeiten über die zwei anderen ehemals piastischen Fürstentümer, eine Vorarbeit sein, die das Verständnis des kirchlichen Lebens und des sehr gebundenen kirchlichen Regierens in den durch die Altranstädter Konvention nur halb befreiten schlesischen Landesteilen erleichtert. Deshalb habe ich auch die Ansänge der preußischen Zeit mitsprechen lassen. Die Unzulänglichkeit des Materials und das Beschränken auf das in der Einleitung gegebene Aktenmaterial entschuldige, was mangelhaft ist. Ich will später versuchen unter Heranziehung, Vergleichung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Hebungen aus den mir vorliegenden Akten aller drei Fürstentümer ein plastischeres Bild zu zeichnen, für das sich gewiß auch anderwärts noch benutzungsfähige Arbeiten finden werden.

Schwientochlowiz.

Schwenker.